



Unterstützungsrichtlinien

**des Departements für Wirtschaft, Soziales
und Umwelt des Kantons Basel-Stadt**

gültig ab 1. Januar 2023

(ersetzen die Unterstützungsrichtlinien gültig ab 1. April 2022)

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	5
2	Subsidiäre Anwendung der SKOS-RL	5
3	Ausnahmen vom Geltungsbereich	5
3.1	Asylsuchende (Ausweis N), Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S) und vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen (Ausweis F)	5
3.2	Im Rahmen von Art. 12 BV Unterstützte	5
3.2.1	Im Rahmen der Nothilfe unterstützte Personen, die kein Recht auf Verbleib in der Schweiz haben	5
3.2.2	Alle übrigen im Rahmen von Art. 12 BV unterstützte Personen	6
4	Finanzielle Kriterien der Bedürftigkeit	6
4.1	Berechnung des Lebensbedarfs	6
4.1.1	Grundbedarf	6
4.1.2	Krankenversicherungskosten	6
4.1.3	Therapiekosten und behinderungsbedingte Spezialauslagen	6
4.1.4	Mietzins und Nebenkosten	6
4.1.5	Familienergänzende Tagesbetreuung	7
4.2	Einnahmen	7
4.3	Bedürftigkeitsermittlung	7
5	Die Unterstützungseinheit	7
6	Unterstützung von jungen Erwachsenen	8
6.1	Grundsatz	8
6.2	Junge Erwachsene in Ausbildung	8
6.3	Junge Erwachsene ohne Ausbildung	8
7	AHV-Vorbezug und Bezug von Vorsorgeguthaben	9
8	Nothilfe	9
8.1	Umfang der Nothilfe bzw. der Leistungen nach Art. 12 BV	9
8.2	Dauer der Nothilfe	10
9	Kürzung, Verweigerung und Einstellung von Unterstützungsleistungen	10
9.1	Kürzungsumfang, Einstellungsvorbehalt	10
9.2	Sanktionierung der Unterstützungseinheit bzw. einzelner Mitglieder	10
10	Materielle Grundsicherung	10
10.1	Grundbedarf für den Lebensunterhalt	10
10.2	Personen ohne eigenen Haushalt in stationären Einrichtungen	11
10.3	Wohnkosten	12

10.3.1	Kostengrenze	12
10.3.2	Anwendung der Grenzwerte	13
10.3.3	Rückwirkende Übernahme von Mietzinsen	13
10.3.4	Nebenkosten, Hausrats- und Haftpflichtversicherung	13
10.3.5	Umzugskosten	14
10.3.6	Betreutes Wohnen	14
10.3.7	Begleitetes Wohnen	15
10.3.8	Notschlafstelle	15
10.4	Gesundheit	15
10.4.1	Krankenversicherung und Selbstbehalte / Franchisen	15
10.4.2	Zahnarztkosten	15
11	Situationsbedingte Leistungen	16
11.1	Erwerbskosten	16
11.2	Familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern	16
11.3	Schule, Kurse, Ausbildung	16
11.4	Freizeitaktivitäten Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene (gemäss Ziff. 6 unterstützt)	17
11.5	Ferien, Erholung	17
11.6	Weitere situationsbedingte Leistungen	17
11.7	Krankheits- und behinderungsspezifische Spezialauslagen	18
11.8	Einmalige situationsbedingte Leistungen ohne Bedürftigkeit	18
12	Berufliche und soziale Integration	18
12.1	Anrechnung von Erwerbseinkommen und Einkommensfreibetrag	18
12.2	Integrationszulage	18
12.2.1	Integrationszulage für eine Integrationsleistung	19
12.2.2	Integrationszulage für Alleinerziehende	19
12.2.3	Kumulationsverbot	19
12.3	Unterstützung bei selbständiger Erwerbstätigkeit	19
12.4	Unterstützung während einer Ausbildung	19
12.5	Massnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration	19
12.5.1	Integrationsmassnahmen	19
12.5.2	Subsidiäre Finanzierung von Massnahmen des AWA und der IV-Stelle	20
12.5.3	Dauer und Ziel von Massnahmen	20
12.5.4	Kostenzuordnung	20
12.6	Schuldenbereinigung	20
12.7	Hilfe bei der Wohnungssuche	20
12.8	Rückerstattung	20
13	Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe	21
14	Vermögen	21
15	Entgelte in Lebens- und Wohngemeinschaften (§ 9 SHG)	22
16	Rückerstattung und Erlass	22

17	Inkrafttreten	22
	Anhang I: Bestimmungen für Asylsuchende (Ausweis N)	23
	Anhang II: Bestimmungen für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S)	27

1 Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)
- Kantonales Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 (SHG)
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005
- Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998

2 Subsidiäre Anwendung der SKOS-RL

Die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe verabschiedeten Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-RL) finden in der jeweils aktuellen Version Anwendung, soweit nicht das Sozialhilfegesetz oder die vorliegenden Unterstützungsrichtlinien abweichende Bestimmungen vorsehen.

3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

3.1 Asylsuchende (Ausweis N), Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S) und vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen (Ausweis F)

Für Asylsuchende, die der Kanton Basel-Stadt im Auftrag des Bundes beherbergt, gilt der tarifliche Teil dieser URL und der SKOS-RL nicht. Die Tarife werden im Anhang I der URL geregelt.

Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung gelten diese URL und die SKOS-RL, sofern im Anhang II der URL keine abweichende Regelung festgelegt wird.

3.2 Im Rahmen von Art. 12 BV Unterstützte

3.2.1 Im Rahmen der Nothilfe unterstützte Personen, die kein Recht auf Verbleib in der Schweiz haben

- Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz
- Personen aus dem Asylbereich mit einer rechtskräftigen Wegweisungsentscheidung, denen eine Ausreisefrist angesetzt wurde, und Personen im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens oder im Rahmen eines anderen ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens.
- Durchreisende

3.2.2 Alle übrigen im Rahmen von Art. 12 BV unterstützte Personen

- Personen mit einer Aufenthaltsregelung in einem anderen Kanton, die keinen Antrag auf Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in Basel-Stadt gestellt haben oder deren Antrag rechtskräftig abgewiesen wurde.
- Personen, die gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben.
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis als Kurzaufenthalter, Ausnahmen vorbehalten.
- Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung als Dienstleistungsempfänger oder als Nichterwerbstätige erhalten haben.
- Personen aus Drittstaaten mit einer Bewilligung als Selbständigerwerbende.
- Weitere Personen, die keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe, aber Anspruch auf Leistungen nach Art. 12 BV haben.

4 Finanzielle Kriterien der Bedürftigkeit

4.1 Berechnung des Lebensbedarfs

Der Lebensbedarf einer Unterstützungseinheit gemäss Ziff. 5 errechnet sich aus den folgenden Komponenten, wobei für junge Erwachsene die abweichenden Regelungen gemäss Ziff. 6 vorgehen:

4.1.1 Grundbedarf

Grundbedarf für den Lebensunterhalt gem. Ziff. 10.1 – Ziff. 10.2. Dem Grundbedarf wird eine der Äquivalenzskala unterstellte Pauschale von Fr. 50 zugerechnet:

1 Person	50.00	2 Personen	76.50
3 Personen	93.00	4 Personen	107.00
5 Personen	121.00	6 Personen	135.00
7 Personen	149.00	jede weitere Person	13.85

4.1.2 Krankenversicherungskosten

Krankenversicherungsprämien gem. Ziff. 10.4.1

4.1.3 Therapiekosten und behinderungsbedingte Spezialauslagen

Von der Abteilung Sucht gutgesprochene Therapiekosten. Belegte, wiederkehrende behinderungsbedingte Spezialauslagen gem. Ziff. 11.7.

4.1.4 Mietzins und Nebenkosten

Miete maximal bis zum Grenzwert gem. Ziff. 10.3.1

Bei nachgewiesenem und ausgeübtem Besuchsrecht wird gemäss Ziff. 10.3.2, sofern der Bedarf ausgewiesen ist, ein zusätzliches Zimmer gewährt und der Grenzwert entsprechend erhöht.

Ein nachgewiesener behinderungsbedingter Mehrbedarf gemäss Ziff. 10.3.2 wird berücksichtigt.

Bei betreutem Wohnen werden die stationären Kosten gemäss Ziff. 10.3.6 berücksichtigt.

Beim begleiteten Wohnen werden bei Vorliegen eines Betreuungskonzeptes die Betreuungskosten gem. Ziff. 10.3.7 angerechnet. Die Mietzinsgrenzwerte werden gemäss Ziff. 10.3.1 angewendet.

Nebenkosten gem. Ziff. 10.3.4.

4.1.5 Familienergänzende Tagesbetreuung

Kosten familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern gem. Ziff. 11.2

4.2 Einnahmen

Dem Lebensbedarf werden die Einnahmen der Unterstützungseinheit gegenübergestellt.

- Pro erwerbstätige Person werden vom Erwerbseinkommen Fr. 200, maximal aber Fr. 400 pro Unterstützungseinheit nicht als Einnahmen berechnet.
- Eine Hilflosenentschädigung der IV und andere gleichartige Leistungen werden als zweckgebundene Leistungen bei hilflosen Personen nicht als Einnahmen angerechnet.
- Entgelte aus Hilflosenentschädigung der IV und anderen gleichartigen Leistungen sind der Hilfe leistenden Person anzurechnen, soweit sie nach Abzug der behinderungsbedingten Mehrkosten den Betrag von Fr. 400.00 übersteigen.
- Mietzinsbeiträge und Prämienverbilligungen werden bei der Erstberechnung als Einnahmen angerechnet, falls sie innert nützlicher Frist geltend gemacht werden können.
- Ausbildungsbeiträge werden im Umfang der Pauschalen, welche das Amt für Ausbildungsbeiträge für die Ausbildungskosten vorsieht, nicht als Einnahmen berücksichtigt. Dasselbe gilt für Beiträge an Transport- und Verpflegungskosten, soweit diese nicht im Grundbedarf enthalten sind.

4.3 Bedürftigkeitsermittlung

Vermögen die Einnahmen den Lebensbedarf nicht zu decken, so liegt Bedürftigkeit vor und es erfolgt eine Unterstützung gemäss den vorliegenden Unterstützungsrichtlinien.

Bei permanenten und beträchtlichen Einkommensschwankungen wird die Bedürftigkeit mit den Einkommenswerten einer längeren Periode errechnet.

5 Die Unterstützungseinheit

Als Unterstützungseinheit gelten in der Regel folgende Personen und Personengruppen, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben und gegenseitige Unterhalts- oder Unterstützungspflichten bestehen:

- a) allein stehende Personen ohne Kinder
- b) allein stehende Personen mit Kindern
- c) verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare ohne Kinder

d) verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mit Kindern

e) Kinder mit eigenem Wohnsitz gem. Art. 7 Abs. 3 ZUG

Kinder gemäss Buchstaben b und d bilden indessen eine eigene Unterstützungseinheit, wenn sie mit ihrem eigenen Einkommen ihren Bedarf gemäss Ziffer 4 selbständig decken können. Voraussetzung ist, dass das Einkommen zuzüglich allfälliger Ansprüche gegenüber Dritten den Bedarf um Fr. 200 überschreitet.

Personen mit bedarfsdeckenden Stipendien bilden eine eigene Unterstützungseinheit. Ein aus der Bedürftigkeitsermittlung nach Ziffer 4 resultierender, Fr. 400 übersteigender Überschuss, wird den in Unterstützung verbleibenden unterhaltsberechtigten Personen angerechnet.

Werden in einer Unterstützungseinheit zusammenlebende Personen nach unterschiedlichen Ansätzen unterstützt, können getrennte Unterstützungsdossiers geführt werden, wobei bei der Berechnung des Budgets der Grundsatz der Unterstützungseinheit zu wahren ist.

6 Unterstützung von jungen Erwachsenen

6.1 Grundsatz

Als junge Erwachsene gelten Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Für junge Erwachsene ohne abgeschlossene Erstausbildung ist der Aufnahme einer Ausbildung hohe Priorität zuzumessen.

Junge Erwachsene werden nach den regulären Ansätzen unterstützt, wenn sie

- bereits eine Erstausbildung abgeschlossen haben oder
- mit Kindern, gegenüber denen sie unterhaltspflichtig sind, im gleichen Haushalt leben.

6.2 Junge Erwachsene in Ausbildung

Die Unterstützung von jungen Erwachsenen in Erstausbildung (gem. Ziff. 12.4) erfolgt unter Annahme eines gemeinsamen Haushalts mit den unterhaltspflichtigen Eltern (pro Kopf-Anteil).

Ist ein Zusammenleben von Eltern und volljährigen Kindern in Ausbildung aus triftigen Gründen nicht zumutbar oder mit den Bedürfnissen der Ausbildung nicht vereinbar, kommen die regulären Ansätze, maximal aber die Ansätze für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt zur Anwendung.

Bis über das Vorliegen triftiger Gründe entschieden worden ist, kann provisorisch eine entsprechende Unterstützung erfolgen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird dies längstens bis zur nächstmöglichen Mietvertragskündigung weitergeführt.

Hat eine andere Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen für getrenntes Wohnen entschieden, ist dieser Entscheid in der Regel zu übernehmen.

6.3 Junge Erwachsene ohne Ausbildung

Für junge Erwachsene, die weder eine Ausbildung abgeschlossen haben, noch sich in einer solchen befinden, kommen die regulären Ansätze, maximal aber die Ansätze

für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt zur Anwendung.

7 AHV-Vorbezug und Bezug von Vorsorgeguthaben

Leistungen der AHV gehen der Sozialhilfe vor und werden im Budget angerechnet. Personen, die die Voraussetzungen für den AHV-Vorbezug erfüllen, sind in der Regel verpflichtet, diesen zu beantragen.

Freizügigkeitsguthaben und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge gehen der Sozialhilfe vor und werden an die Unterstützungsleistungen angerechnet. Sie sind in der Regel bei Eintritt des Versicherungsfalles auszulösen:

- IV: Bei Zusprechung einer IV-Rente
- AHV: Im Zeitpunkt des AHV-Vorbezugs

Werden Freizügigkeitsguthaben und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge vor Eintritt des Zeitpunktes eines möglichen AHV-Vorbezugs ausgelöst, wird der Betrag bei der Bedarfsberechnung als Vermögen angerechnet und die betreffende Person von der Sozialhilfe abgelöst.

Erfolgt die Auslösung des Vorsorgeguthabens ohne vorgängige Information an die Sozialhilfe und erhält diese nachträglich davon Kenntnis, so erfolgt neben der Ablösung eine Rückforderung nach Massgabe von § 19 Abs. 1 SHG.

8 Nothilfe

8.1 Umfang der Nothilfe bzw. der Leistungen nach Art. 12 BV

Die Nothilfe beinhaltet die sachlich und zeitlich dringende Hilfe zur Sicherung des Überlebens und umfasst folgende Leistungen:

- Der Unterstützungsbeitrag beträgt Fr. 12.30 pro Tag und Person. In begründeten Ausnahmefällen können die Ansätze der Nothilfe maximal bis zu den Tarifen der Unterstützungsrichtlinien für Asylsuchende (Ziff. 1.1 URL Asyl) erhöht werden.
- Die Unterbringung erfolgt in der Regel in der Notschlafstelle; vulnerable Personen und Langzeitnothilfebeziehende können in Wohnräumen untergebracht werden, die einen Tagesaufenthalt erlauben.
- Medizinische Notversorgung in allen Fällen:
Untersteht die unterstützte Person der Versicherungspflicht von Art. 3 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 1 ff. KVV umfasst die medizinische Notversorgung folgende von der Sozialhilfe gedeckte Kosten: Prämien für die obligatorische Krankenversicherung in der Regel im Umfang von höchstens 90% der kantonalen Durchschnittsprämie inkl. minimale Kostenbeteiligung für Kosten der notwendigen medizinischen Versorgung, wobei für abgewiesene Asylsuchende Art. 92d KVV Anwendung findet.

In besonderen Situationen können Unterstützungsbeitrag und Unterbringung auch in anderer Form ausgestaltet bzw. ausgerichtet werden.

8.2 Dauer der Nothilfe

Die Nothilfe für Personen ausländischer Nationalität mit Aufenthaltsregelung in einem anderen Kanton ist zeitlich maximal bis zur frühestmöglichen Rückkehr in den Kanton, in dem die Aufenthaltsregelung besteht, zu gewähren.

Die Nothilfe für Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz ist zeitlich maximal bis zur frühestmöglichen Ausreise zu gewähren.

9 Kürzung, Verweigerung und Einstellung von Unterstützungsleistungen

9.1 Kürzungsumfang, Einstellungsvorbehalt

Der Kürzungsumfang beträgt grundsätzlich bis zu 15% des Grundbedarfs zuzüglich Integrationszulagen und Einkommensfreibetrag. Situationsbedingte Leistungen unterliegen der Kürzung, wenn sie in gesundheitlicher, erwerblicher oder sozialer Hinsicht nicht unerlässlich sind.

Kommt die unterstützte Person im fortgesetzten Masse und ohne schwerwiegende Gründe der geforderten zumutbaren Selbsthilfe zur Behebung der Bedürftigkeit oder ihren anderen Mitwirkungspflichten nicht nach, und ist trotz mehrfacher Kürzung gemäss vorstehendem Grundsatz keine Verhaltensänderung erkennbar, kann die Sozialhilfe für die Dauer von maximal 6 Monaten den Kürzungsumfang auf 30% des Grundbedarfs erhöhen zuzüglich der vorstehend erwähnten Zusatzleistungen, sofern keine mildere Massnahme zum gleichen Ziel führt. Nach jeweils max. 6 Monaten ist die 30% Kürzung zu überprüfen und nur dann um jeweils max. 6 Monate weiterzuführen, wenn keine Verhaltensänderung zu erkennen ist.

Vorbehalten ist eine Leistungseinstellung gestützt auf § 3 SHG.

9.2 Sanktionierung der Unterstützungseinheit bzw. einzelner Mitglieder

Von einer Leistungskürzung nach § 14 Abs. 4 und Abs. 7 Sozialhilfegesetz wird der Bedarf für minderjährige Kinder ausgenommen. Zudem sind auch die Auswirkungen auf weitere mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit zu berücksichtigen.

10 Materielle Grundsicherung (SKOS-RL C)

10.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (SKOS-RL C.3)

Eine Unterstützungsperiode umfasst grundsätzlich einen Monat. Die Monatspauschale des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt beträgt Fr. 1'031 für eine Einzelperson und erhöht sich gemäss Äquivalenzskala der SKOS für jede weitere Person. Auch bei kürzeren Bedürftigkeitsperioden ist die SKOS-Monatspauschale in Verrechnung mit dem verfügbaren Einkommen anwendbar.

Haushaltsgrösse	Monatspauschale	pro Person
1 Person	Fr. 1031	Fr. 1031
2 Personen	Fr. 1577	Fr. 789
3 Personen	Fr. 1918	Fr. 639

4 Personen	Fr.	2206	Fr.	552
5 Personen	Fr.	2495	Fr.	499
6 Personen	Fr.	2784	Fr.	464
7 Personen	Fr.	3073	Fr.	439
pro weitere Person	Fr. +	289		

Als kleinstmögliche Unterstützungseinheit kann ein Tag zur Anwendung kommen. Dabei gelten folgende Werte (Pauschale x 12 ./ 365, gerundet):

Haushaltsgrösse	Tagesansatz	pro Person
1 Person	Fr. 33.90	Fr. 33.90
2 Personen	Fr. 51.80	Fr. 25.90
3 Personen	Fr. 63.10	Fr. 21.00
4 Personen	Fr. 72.50	Fr. 18.10
5 Personen	Fr. 82.00	Fr. 16.40
6 Personen	Fr. 91.50	Fr. 15.30
7 Personen	Fr. 101.00	Fr. 14.40
pro weitere Person	Fr. + 9.50	

Die Bemessung des Grundbedarfs erfolgt bei familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften grundsätzlich nach Kopf-Anteilen (Quoten) im Haushalt. Bei Personen in Zweckwohngemeinschaften wird der Grundbedarf unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt.

10.2 Personen ohne eigenen Haushalt in stationären Einrichtungen (SKOS-RL C.3.2 Abs. 5)

Die Pauschale beträgt Fr. 400 pro Monat oder Fr. 13.20 pro Tag für die erwachsene Person. Für begleitende Kinder gilt die Hälfte dieses Ansatzes, also Fr. 200 pro Monat oder Fr. 6.60 pro Tag.

Als stationäre Einrichtungen gelten Institutionen, die umfassende Pensionsarrangements (Unterkunft und Verpflegung) anbieten.

Bei Aufenthalt in der Notschlafstelle gilt Ziff. 10.3.8.

Bei Personen, die sich in Haft, im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, dienen das Arbeitsentgelt gemäss Art. 83 StGB oder allfälliges Ersatzeinkommen sowie Taschengeld und weitere eigene Mittel der Deckung der persönlichen Auslagen und Gesundheitskosten. Können damit notwendige Ausgaben nicht bestritten werden, können situationsbedingt Leistungen erbracht werden.

Für den Fall, dass kein Arbeitsentgelt oder Ersatzeinkommen erwirtschaftet oder Taschengeld bezogen werden kann, werden eine Pauschale für den Grundbedarf von Fr. 255 pro Monat oder 8.40 pro Tag sowie bei Bedarf weitere situationsbedingte Leistungen ausgerichtet, soweit keine vorrangigen Mittel zur Verfügung stehen.

Für fremdplatzierte Kinder richtet die Sozialhilfe eine monatliche Pauschale für die Nebenkosten aus. Die Pauschale orientiert sich in der Höhe am Alter des Kindes sowie daran, ob es in einem Heim oder in einer Pflegefamilie untergebracht ist. Erhöht sich die Pauschale aufgrund des Alters des Kindes, entfaltet dies Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das Kind das betreffende Alter erreicht. Die Finanzierung der Heimkosten sowie des Pflegebeitrags erfolgt über das Erziehungsdepartement.

Alter	Nebenkostenpauschale	
	Heim	Pflegefamilie
bis 5 Jahre	170.00	170.00
6 bis 9 Jahre	300.00	170.00
10 bis 12 Jahre	300.00	200.00
13 bis 15 Jahre	330.00	200.00
16 bis 18 Jahre	385.00	225.00

Die Nebenkostenpauschale deckt die Ausgabenpositionen gemäss SKOS-RL C 3.1. Ferner sind damit in der Regel auch Freizeitkosten, ausgenommen Schullagerkosten, zu finanzieren. Muss im Einzelfall das Kind mit der Nebenkostenpauschale den von der Sozialhilfe nicht gedeckten Prämienanteil für die KVG-Versicherung finanzieren, kann die Sozialhilfe den ungedeckten Prämienanteil übernehmen, wenn ein begründeter Antrag des Kinder- und Jugenddienstes (KJD) vorliegt.

10.3 Wohnkosten (SKOS-RL C.4)

10.3.1 Kostengrenze

Für Wohnungen werden die effektiven Kosten des Mietzinses oder des Mietzinsanteils exkl. Nebenkosten übernommen, maximal bis zu den nachstehenden Beträgen:

Anzahl Personen	Nettomiete
1 Person	Fr. 770.00
2 Personen	Fr. 1'070.00
Alleinerziehende mit einem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Fr. 1'220.00
3 Personen	Fr. 1'350.00
4 Personen	Fr. 1'600.00
5 und mehr Personen	Fr. 2'100.00

Übersteigen die effektiven Kosten die genannten Kostengrenzwerte, können die effektiv anfallenden Kosten maximal während sechs Monaten übernommen werden.

Werden innerhalb einer Wohngemeinschaft nicht alle Personen unterstützt, werden in der Regel die für die jeweilige Haushaltsgrösse geltenden Wohnkosten auf die Personen aufgeteilt.

Beim begleiteten Wohnen einer Einzelperson wird immer der Ansatz für einen 1-Personenhaushalt bezahlt. Dies gilt auch für junge Erwachsene.

Für möblierte Wohnungen können die geltenden Maximalwerte um höchstens 20% überschritten werden.

Für Einzelpersonen in einem separat gemieteten Zimmer ausserhalb von Wohngemeinschaften ohne eigene Küche und/oder ohne eigenes Bad wird maximal der hälftige Ansatz für einen 2-Personen-Haushalt (Fr. 535) angewendet.

Mietzinsgarantien oder Mietzinsdepots werden grundsätzlich nicht übernommen. Aufnahme- bzw. Einschreibgebühren zur Errichtung einer Mietkaution sowie wiederkehrende Kautionskommissionen werden vergütet, sofern die Kosten im marktüblichen Durchschnitt liegen.

10.3.2 Anwendung der Grenzwerte

Ausnahmsweise kann ein höherer Grenzwert angewendet oder der effektive Mietzins übernommen werden. Unter anderem können folgende Gründe eine Ausnahme begründen:

- Gesundheitssituation
- Familiäre und soziale Situation

Entscheidungen über Ausnahmen sind nach Massgabe des Sachverhalts zu befristen.

Entstehen aus getrenntem Wohnen von verheirateten Personen oder von Personen in eingetragener Partnerschaft Mehrkosten, sind diese zu berücksichtigen, wenn die Situation gerichtlich geregelt ist oder sonst wichtige Gründe dafür vorhanden sind (Unzumutbarkeit, berufliche Gründe etc.). Liegen in einem solchen Fall keine vereinbarten Unterhaltsbeiträge vor, wird von der unterstützten Person verlangt, dass sie innert 30 Tagen ab Unterstützungsbeginn eine gerichtliche Festsetzung beantragt.

10.3.3 Rückwirkende Übernahme von Mietzinsen

Zur Sicherung günstigen Wohnraums (sozialhilferechtlich erhaltenswerte Wohnungen) können Mietzinsausstände für maximal 3 Monate rückwirkend übernommen werden.

10.3.4 Nebenkosten, Hausrats- und Haftpflichtversicherung

Es werden die Nebenkosten, welche unmittelbar aus dem Wohnbedürfnis resultieren (wie Heizung, Warmwasser etc.), gemäss Mietvertrag erstattet. Nicht übernommen werden die Kosten für Leistungen, welche aus dem Grundbedarf zu finanzieren sind, auch wenn sie im Mietvertrag enthalten sind.

An Hausrats- und Haftpflichtversicherungen werden folgende Maximalbeiträge geleistet:

Versicherungsart	Versicherung für	Grenzwert pro Jahr
Haftpflicht	Einzelperson	130
	Familien	170

Hausrat (Zimmerzahl gem. Mietvertrag)	1 Zimmer	95
	2 Zimmer	165
	3 Zimmer	190
	4 Zimmer	245
	5 Zimmer	275

10.3.5 Umzugskosten

Für Kosten im Zusammenhang mit Wohnungswechseln (Materialtransporte, Räumungs- und Reinigungskosten usw.) können pro Fall und Kalenderjahr maximal folgende Beträge bewilligt werden, sofern der Umzug in eine günstigere Wohnung erfolgt:

- Einzelpersonenhaushalt Fr. 800
je zusätzliche Person +Fr. 350
- maximal Fr. 2'200

Bei Vorliegen besonderer Erschwernisse, vornehmlich gesundheitlicher Art, können diese Beträge im Rahmen der situationsbedingten Leistungen auf Antrag überschritten werden oder bei Vorliegen besonderer Gründe auch im Falle eines Umzugs in eine teurere Wohnung zugesprochen werden.

10.3.6 Betreutes Wohnen

Als betreutes Wohnen gilt die Betreuung, Unterkunft und Verpflegung durch eine vom Kanton anerkannte Institution. Das Amt für Sozialbeiträge (ASB) führt eine Liste der betreffenden Institutionen. Die Kosten des betreuten Wohnens können von der Sozialhilfe übernommen werden, wenn

- eine soziale Indikation besteht, oder
- ein befristeter Aufenthalt der Wiederherstellung der Wohnkompetenz dient, oder
- eine behördliche oder gerichtliche Unterbringung erfolgt ist.

In der Regel besteht eine soziale Indikation, wenn das betreute Wohnen gemäss Vorgaben des ASB angezeigt ist. Eine Indikation besteht auch dann, wenn die Abteilung Behindertenhilfe (ABH) des ASB eine Kostenübernahmegarantie (KüG) geleistet hat. Die Sozialhilfe kann die Indikation im Einzelfall überprüfen, wenn die Indikation aufgrund der Vorgaben nicht eindeutig ist.

Die maximal anrechenbaren Kosten richten sich nach den anwendbaren, zwischen der Institution und der ABH vereinbarten Tarifen.

In Ausnahmesituationen kann die Sozialhilfe den anrechenbaren Nettoaufwand von Institutionen berücksichtigen, die nicht auf einer von der ABH anerkannten Liste figurieren, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es handelt sich um eine dringliche temporäre Unterbringung in Ermangelung einer anderen geeigneten Platzierung.
2. Die betreffende Person ist nicht invalid und hat daher keinen Anspruch auf Kantonsbeiträge nach Art. 2 IFEG (SR 831.26).

Depotleistungen für stationäre Unterbringungen werden in der Regel nicht übernommen.

Dauert eine stationäre Unterbringung einer Einzelperson länger als sechs Monate, entfällt der Anspruch auf gleichzeitige Übernahme von Wohnungskosten ab dem nächstmöglichen Kündigungstermin seit Kenntnis der Aufenthaltsdauer. Ausgenommen sind die Fälle, in denen Heimurlaube vorgesehen sind, sowie begründete Einzelfälle.

10.3.7 Begleitetes Wohnen

Bei einer vom Kanton anerkannten Institution des begleiteten Wohnens, mit der der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die vertraglich vereinbarte Abgeltung von der Sozialhilfe übernommen werden, sofern eine soziale Indikation besteht. In der Regel besteht eine soziale Indikation, wenn die Begleitung gemäss Vorgaben des Amtes für Sozialbeiträge angezeigt ist. Das Amt für Sozialbeiträge führt eine Liste der betreffenden Anbieter.

10.3.8 Notschlafstelle

Die Kosten für die Übernachtung in der Notschlafstelle werden der Notschlafstelle vergütet.

10.4 Gesundheit

10.4.1 Krankenversicherung und Selbstbehalte / Franchisen (SKOS-RL C.5)

Die Sozialhilfe übernimmt die Kosten für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einschliesslich einer allfälligen Unfalldeckung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) im Umfang von höchstens 90% der kantonalen Durchschnittsprämie (jährlich festgelegt vom Eidg. Departement des Innern für die Berechnung der Ergänzungsleistungen). Die Unfalldeckung wird nur übernommen, wenn keine Versicherung nach UVG vorliegt. Zusätzlich zu den Prämien übernimmt die Sozialhilfe Krankheitskosten in der Regel im Rahmen der minimalen Franchise und des Selbstbehalts für Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenversicherung. Für die allfällige Übernahme von Kosten nicht KVG-pflichtiger Leistungen vgl. Ziff. 11.7 (Situationsbedingte Leistungen).

An Klientinnen und Klienten, die während der Unterstützungsdauer in ein kostengünstigeres alternatives Versicherungsmodell überwechseln, werden für die Dauer von maximal einem Jahr pro überwechselnde Person folgende monatliche Leistungen ausgerichtet:

- | | |
|------------------------------------|--------|
| - Erwachsene (über 25 Jahre) | Fr. 30 |
| - Junge Erwachsene (18 – 25 Jahre) | Fr. 6 |
| - Kinder (unter 18 Jahren) | Fr. 6 |

Eine Erhöhung der Franchise gilt trotz Senkung der Prämie nicht als kostendämpfende Massnahme.

10.4.2 Zahnarztkosten (SKOS-RL C.6.5)

Falls kein wesentliches Vertrauensverhältnis zwischen Patient/in und behandelndem Zahnarzt/-ärztin besteht, sind zahnärztliche Behandlungen durch das Zentrum für Zahnmedizin UZB vorzunehmen. Ein wesentliches Vertrauensverhältnis wird dann

angenommen, wenn die letzte Behandlung beim Privatzahnarzt/bei der Privatzahnärztin nicht länger als 18 Monate zurückliegt oder wenn ein behandelnder Hausarzt/eine behandelnde Hausärztin seinen Patienten/seine Patientin im Zusammenhang mit einer Krankheit einem Zahnarzt/einer Zahnärztin seines Vertrauens zuweist. Der Tarif der Sozialzahnmedizin bleibt jedoch immer verbindlich.

Kostenvoranschläge von Privatzahnärzten/-ärztinnen über Fr. 3'000 sind zu überprüfen, um „Luxussanierungen“ vorzubeugen.

11 Situationsbedingte Leistungen (SKOS-RL C.6)

Leistungen, die unter diesem Titel einmalig oder regelmässig erbracht werden, orientieren sich an den SKOS-RL C.6.1. Sie sind protokollarisch festzuhalten und nachvollziehbar zu begründen. Damit soll nicht nur eine nachträgliche Kontrolle ermöglicht werden, sondern auch und vor allem eine allgemein anwendbare Beurteilungspraxis im ganzen Kantonsgebiet.

Bevorschussungen von nicht anerkannten situationsbedingten Kosten sind restriktiv zu handhaben. Sofern sie unumgänglich sind, ist innerhalb angemessener Frist eine Verrechnung mit dem Grundbedarf vorzunehmen.

11.1 Erwerbskosten (SKOS-RL C.6.3)

Die effektiv mit einer Voll- oder Teilzeiterwerbstätigkeit zusammenhängenden, bezifferbaren zusätzlichen Kosten sind für jede erwerbstätige Person anzurechnen. Unkosten, die im Zusammenhang mit lohnmässig nicht honorierten Leistungen anfallen, werden in der Regel nicht übernommen.

Für den Arbeitsantritt benötigte Anschaffungen (z.B. Arbeitskleider, Arbeitsschuhe) sind, soweit vom Arbeitgeber nicht zur Verfügung gestellt, anzurechnen.

11.2 Familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern (SKOS-RL C.6.4)

Die Kosten für die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern werden übernommen.

11.3 Schule, Kurse, Ausbildung (SKOS-RL C.6.2)

Erstausstattungen für Eintritt in den Kindergarten, Schule, Ausbildung sowie Schulmaterial wie Bücher und die für den Unterricht notwendigen Utensilien sind angemessen zu übernehmen.

Kosten für Nachhilfeunterricht werden übernommen, wenn dieser vom zuständigen Lehrkörper empfohlen wird und sowohl der Nachhilfeunterricht als auch die Kosten angemessen sind.

Kosten für obligatorische Schullager werden angemessen übernommen.

Ist es dem Schulkind stundenplanbedingt nicht möglich, das Mittagessen zuhause einzunehmen, sind die Verpflegungskosten angemessen zu übernehmen, sofern es keine vergünstigten Verpflegungsmöglichkeiten gibt (z.B. Kantine/Mensa, Küche/Mikrowelle).

11.4 Freizeitaktivitäten Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene (gemäss Ziff. 6 unterstützt)

Freizeitaktivitäten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die pädagogische und/oder präventive Ziele haben, können bis zu einem Betrag von Fr. 600 pro Kind und Kalenderjahr übernommen werden.

11.5 Ferien, Erholung

Ferienbeiträge können nur durch private Stiftungen ausgerichtet werden.

11.6 Weitere situationsbedingte Leistungen (SKOS-RL C.6.8)

Kosten für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände können bei ausgewiesenem Bedarf (wesentliche Veränderungen in Familienkonstellation und/oder Wohnsituation) in angemessener Höhe übernommen werden. Sofern nicht gesundheitliche Gründe dagegen sprechen (z.B. bei Matratzen), gelten die Preise des Secondhand-Markts als zumutbar.

Reparatur oder Ersatz von allgemein üblichen Haushaltgeräten (Kühlschrank, Staubsauger, Waschmaschine, Bügeleisen, Nähmaschinen) sind zu übernehmen, wenn die Kosten dafür im Einzelfall Fr. 50 übersteigen, wenn die Geräte nicht Bestandteil der gemieteten Wohnung sind, nicht der Garantieleistung durch den Verkäufer unterstehen, nicht mutwillig zerstört wurden und wenn das zu reparierende oder zu ersetzende Gerät angemessen lang in Gebrauch war.

Bei Reisen, namentlich zur Arbeit, über den Lokalverkehr (Tarifverbund Nordwestschweiz) hinaus, werden die Kosten für Fahrkarten zum Tarif der 2. Klasse und Halbtax des öffentlichen Verkehrs vergütet, sofern die Reisen unumgänglich sind und in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck stehen. Das Halbtaxabonnement ist im Grundbedarf enthalten. Können verhältnismässige, unumgängliche, regelmässige Reisen nicht mit dem öffentlichen Verkehr durchgeführt werden, können weitergehende Kosten übernommen werden.

Die Anschaffung von Musikinstrumenten ist über gemeinnützige Fonds und Stiftungen zu finanzieren.

Die Kosten für die Übersetzung von Dokumenten, die im zivilrechtlichen Bereich notwendig sind, können übernommen werden.

Bei Erstgeborenen ist die Ausstattung mit einer Pauschale von Fr. 800 (inkl. Kinderwagen) zu entschädigen, Mobiliar ausgenommen. Auslagen für weitere Babys und Kosten für Geburtsvorbereitungskurse, Rückbildung, Brustpumpe, Säuglingswaage etc. sind nach Bedarf zu berücksichtigen.

Gebühren für die Erstaussstellung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln und von schweizerischen Identitätskarten werden übernommen.

Gebühren im Zusammenhang mit der Erstaussstellung und Verlängerung von Pässen werden übernommen, wenn besondere Umstände einen gültigen Pass erfordern. Ein besonderer Umstand leitet sich grundsätzlich aus der Zielsetzung des Integrationsprozesses ab und ist namentlich gegeben, wenn die Aufenthaltsbewilligung wegen Fehlens eines gültigen Passes nur mit einer Bestätigung verlängert wird, diese die unterstützte Person in der Arbeitssuche gegenüber Mitkonkurrenten jedoch behindert.

11.7 Krankheits- und behinderungsspezifische Spezialauslagen (SKOS-RL C.6.5)

Die Sozialhilfe kann krankheits- und behinderungsspezifische Spezialauslagen finanzieren, wenn sie nachweislich

- für eine erhebliche Verbesserung oder Stabilisierung der Gesundheitssituation bzw. der Arbeitsfähigkeit oder der sozialen Integration erforderlich sind; oder
- eine einmalige und kostengünstige Leistung beinhalten.

Ebenfalls kann der zusätzliche privatrechtliche Versicherungsschutz übernommen werden, sofern dies eine kostengünstige Lösung darstellt.

11.8 Einmalige situationsbedingte Leistungen ohne Bedürftigkeit (SKOS-RL C.2 Abs. 4)

Einmalige situationsbedingte Leistungen (SIL) können im Sinne der Prävention erbracht werden, um eine drohende Notlage abzuwenden.

Sie fallen in Betracht, wenn das Einkommen die Grenze für einen Anspruch auf ordentliche Unterstützung nur knapp überschreitet.

In der Regel soll der Antrag auf einmalige SIL von der bereits involvierten Organisation oder Beratungsstelle erfolgen, welche die betroffene Person unterstützt oder berät.

12 Berufliche und soziale Integration

12.1 Anrechnung von Erwerbseinkommen und Einkommensfreibetrag

Erwerbseinkommen werden an die Unterstützungsleistungen angerechnet, soweit sie den Betrag von Fr. 150 pro Monat überschreiten.

Auf Erwerbseinkommen (inkl. 13. Monatslohn) wird ein Freibetrag von einem Drittel des Nettoeinkommens, maximal Fr. 400 pro erwerbstätige Person gewährt. Ausgenommen sind Erwerbsersatzeinkommen (Renten, Taggelder), Entgelte, die in offensichtlicher Weise unter den marktüblichen Ansätzen liegen oder deren zugrunde liegende Tätigkeit die Integration in den ersten Arbeitsmarkt behindert, Entgelte aus Hilflosenentschädigung, Kinder- und Ausbildungszulagen, Stipendien, Arbeitsentgelt im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs usw.

Liegt das monatliche Erwerbseinkommen zwischen Fr. 150 und Fr. 450 beträgt der Einkommensfreibetrag Fr. 150.

Entgeltliche Praktika gelten als Erwerbstätigkeit im Sinne des Einkommensfreibetrags.

Entgelte aus Hilflosenentschädigung der IV und anderen gleichartigen Leistungen sind der Hilfe leistenden Person anzurechnen, soweit sie nach Abzug der behinderungsbedingten Mehrkosten den Betrag von Fr. 400.00 übersteigen.

12.2 Integrationszulage

Personen in Haft, im Straf- oder Massnahmenvollzug haben keinen Anspruch auf eine Integrationszulage.

12.2.1 Integrationszulage für eine Integrationsleistung

Pro Monat wird eine Integrationszulage von Fr. 100 ausgerichtet, wenn eine unterstützte Person nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit an Stelle einer Erwerbstätigkeit

- an einem Programm/Projekt zur beruflichen oder sozialen Eingliederung teilnimmt;
- eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung absolviert;
- eine andere unentgeltliche und regelmässig wiederkehrende gemeinnützige oder nachbarschaftliche Dienstleistung erbringt.

Diese Aktivitäten müssen von einer hierfür qualifizierten Institution oder soweit dies nicht möglich ist, durch eine qualifizierte Drittperson bestätigt werden.

12.2.2 Integrationszulage für Alleinerziehende

Alleinerziehende Personen, die wegen Betreuungsaufgaben für ein oder mehrere eigene Kinder weder einer Erwerbstätigkeit, noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können, erhalten eine monatliche Integrationszulage von Fr. 200 bis zum 1. Geburtstag des jüngsten Kindes. Sofern ein weiteres Kind noch nicht 4 Jahre alt ist, wird die Zulage bis zu seinem 4. Geburtstag geleistet.

12.2.3 Kumulationsverbot

Einkommensfreibeträge und / oder verschiedene Integrationszulagen können nicht kumuliert werden.

12.3 Unterstützung bei selbständiger Erwerbstätigkeit (SKOS-RL C.2 Erläuterungen h)

Selbständigerwerbend ist, wer Erwerbseinkommen erzielt, das nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt.

Bei bestehender selbständiger Erwerbstätigkeit kann eine Unterstützung unter besonderen Auflagen und in der Regel für sechs Monate befristet erfolgen.

12.4 Unterstützung während einer Ausbildung (SKOS-RL C.6.2)

Die Unterstützung während einer Ausbildung erfolgt, wenn diese konkret unterstützenswert und der Lebensunterhalt nachweislich nicht anderweitig finanzierbar ist.

12.5 Massnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration

12.5.1 Integrationsmassnahmen

Die Integrationsmassnahmen können folgende Bereiche umfassen:

- Vermittlung von Arbeits- und Einsatzplätzen, vorübergehend oder dauernd, mit dem Ziel, sich an einen Arbeitsrhythmus zu gewöhnen, bestimmte Fertigkeiten zu testen oder zu trainieren, eine Tagesstruktur zu gewinnen oder zum materiellen Unterhalt beizutragen.
- Beschäftigung mit Bildungs- und Förderungsanteil, zeitlich begrenzt, mit dem Ziel, die Vermittlungsfähigkeit zu verbessern.
- Individuelle Fördermassnahmen (Coaching), zeitlich begrenzt, mit dem Ziel der

Reintegration in den Arbeitsmarkt.

- Standardisierte Kurse und Ausbildungen, zeitlich begrenzt, mit gezielter Befähigung für den Arbeitsmarkt.

Alle Massnahmen mit dem Ziel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt werden soweit als möglich in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Basel-Stadt geplant und durchgeführt.

12.5.2 Subsidiäre Finanzierung von Massnahmen des AWA und der IV-Stelle

Zur Vermeidung unnötiger und schädlicher Verzögerungen kann im Sinne der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) die subsidiäre Finanzierung von Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der beruflichen Integration übernommen werden, wenn diese auf einer Empfehlung des AWA oder der IV-Stelle beruht, ein Finanzierungsentscheid der zuständigen Stelle aber noch nicht vorliegt.

12.5.3 Dauer und Ziel von Massnahmen

Für jede Massnahme sind Dauer und Ziel festzulegen. Bei längerer Dauer (über 6 Monate) sind Zwischenziele zu vereinbaren. Am Ende der Massnahme oder des Zwischenschrittes ist die Zielerreichung zu überprüfen, um die Wirksamkeit der Massnahmen sowohl im Einzelfall wie generell zu beurteilen.

12.5.4 Kostenzuordnung

Bei den Kosten der dargestellten Massnahmen handelt es sich um individuelle Unterstützungskosten der Sozialhilfe, also um Subjektfinanzierungen. Sie sind deshalb im Rahmen der Unterstützungsbuchhaltung erkennbar zu verbuchen und auszuweisen.

12.6 Schuldenbereinigung

Die Beratung mit dem Ziel der Schuldenbereinigung und -sanierung kann Aufgabe der Sozialhilfe sein. Die dafür eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen über die notwendige Fachkompetenz verfügen. Eine Delegation der Schuldenberatung und -sanierung an eine Fachstelle ist möglich. Die dadurch entstehenden Verfahrenskosten sind durch den zu erwartenden Integrationseffekt gerechtfertigt. Der Einsatz öffentlicher Finanzmittel für die Schuldentilgung ist unzulässig. Gegebenenfalls sind Stiftungen und Fonds einzubeziehen.

Der Erlass vorbestehender Steuerschulden ist anzustreben.

12.7 Hilfe bei der Wohnungssuche

Die Beratung mit dem Ziel der Hilfe bei der Wohnungssuche kann Aufgabe der Sozialhilfe sein. Eine Delegation der Hilfe bei der Wohnungssuche ist möglich.

12.8 Rückerstattung

Einkommensfreibeträge gemäss Ziffer 12.1 und Integrationszulagen gemäss Ziffer 12.2 sowie Kosten für Massnahmen nach den Ziffern 12.5, 12.6, 12.7 und der Bonus gemäss Ziffer 2 des Anhangs II unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.

13 Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe

Für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die sich in einer Situation befinden oder in eine Situation geraten, welche eine berufliche Integration und wirtschaftliche Selbständigkeit auf Dauer unwahrscheinlich erscheinen lässt, ist eine Möglichkeit immer auch die Reintegration im Ursprungsland. Rückkehrberatung ist daher Teil der Sozialberatung. Entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialhilfe bieten diese Dienstleistung an.

Die Rückkehrberatung steht auch Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz im Rahmen der Nothilfe zur Verfügung.

Rückkehrhilfe für Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist die finanzielle Hilfe, die gemäss im Einzelfall zu erstellendem Reintegrationsbudget auf Antrag der Sozialhilfebehörde durch das Departement bewilligt werden kann. Die Höhe der Rückkehrhilfe ist durch das jeweilige Einzel-Reintegrationsbudget definiert, soll aber insgesamt 50% der im betreffenden Fall zu erwartenden Jahreskosten in der Sozialhilfe nicht überschreiten.

Zweck der finanziellen Rückkehrhilfe ist die dauerhafte Reintegration im Ursprungsland. Reisen die Begünstigten nicht aus oder mit dem Zweck der Wohnsitznahme wieder ein, so haben sie die ausbezahlten Beträge gestützt auf § 19 SHG zurückzuerstatten.

14 Vermögen (SKOS-RL D.3)

Für Personen, die in der Zeit von 01.04.2022 bis 31.12.2023 wirtschaftlich von der Sozialhilfe unterstützt werden, gelten die folgenden Vermögensfreibeträge:

- a. Fr. 8'000 für Einzelpersonen
- b. Fr. 16'000 für Ehepaare
- c. Fr. 4'000 für jedes minderjährige Kind
- d. jedoch max. Fr. 20'000 pro Unterstützungseinheit

Bestehen Vermögenswerte ganz oder teilweise aus Liegenschaften, ist zur Wertermittlung der Verkehrswert heranzuziehen.

Bestehen die Vermögenswerte ganz oder teilweise aus Motorfahrzeugen, so wird zu Beginn der Unterstützung der Wert des Motorfahrzeugs grundsätzlich auf 80 Prozent des Eurotax-Wertes (Ankauf) festgelegt und in die Bedürftigkeitsermittlung einbezogen.

Wird das Motorfahrzeug während der Unterstützung angeschafft, wird der Wert grundsätzlich anhand des Kaufvertrags festgelegt und in die Bedarfsberechnung einbezogen.

Ist jemand namentlich aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zwingend auf ein Motorfahrzeug angewiesen, kann ausnahmsweise von einer Verwertung abgesehen werden.

15 Entgelte in Lebens- und Wohngemeinschaften (§ 9 SHG und SKOS-RL D.4.4 und D.4.5)

Die Haushaltsentschädigung und der Konkubinatsbeitrag werden nach SKOS-RL berechnet.

16 Rückerstattung und Erlass

Der Zinssatz für Rückforderungen beträgt 5%. Sowohl während der Rückzahlung in Monatsraten von mindestens Fr. 50 als auch während einer von der Sozialhilfe gewährten Stundung der Rückforderung ruht die Verzinsung. Die fälligen Zinsen sind erst bei vollständiger Tilgung der Schuld mit der letzten Rate in Rechnung zu stellen.

Ergibt sich aus der Verrechnung von Drittauszahlungen mit Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe ein Überschuss zu Gunsten der unterstützten Person, ist dieser nach Ablauf von 12 Monaten seit Eingang der die Sozialhilfeleistungen übersteigenden Drittauszahlung zu verzinsen.

Der Zinssatz auf Abrechnungsüberschüssen zu Gunsten der Klienten aus bevorzugschten Leistungen nach § 16 SHG beträgt 5%.

Bei Erlassgesuchen ist für die Beurteilung der grossen Härte das betreibungsrechtliche Existenzminimum gemäss der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt in der jeweils gültigen Fassung massgebend. Das Erlassgesuch ist innert eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung einzureichen.

Auf eine Rückforderung wird von Amtes wegen verzichtet, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen für den Erlass gegeben sind.

17 Inkrafttreten

Diese Unterstützungsrichtlinien treten am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Unterstützungsrichtlinien.

Basel, den 12. Dezember 2022

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt



Kaspar Sutter

Vorsteher

Anhang I: Bestimmungen für Asylsuchende (Ausweis N)

gültig ab 1. Januar 2023, ersetzen die bisher gültigen Bestimmungen

1 Grundbedarf

1.1 Normalunterstützung nach Haushaltsgrösse und Tag

1 Person	19.40
2 Personen	18.30
3 Personen	17.30
4 Personen	16.00
5 Personen	15.50
6 Personen	14.10
7 Personen	13.20
8 Personen	12.30
9 Personen	11.70
10 Personen	11.20
11 Personen	10.80
12 Personen	10.50

Unterhaltsbeiträge inkl. Verpflegung, Taschengeld, Bekleidung, Körperpflege, allgemeine Haushaltskosten, Radio- und TV-Gebühren, Nachrichtenübermittlung und Transportkosten.

1.2 Unterstützung bei besonderen Unterbringungsformen

Stationäre Unterbringung Fr. 10.40 pro Tag und Person

Notfälle: spätestens ab 10. Tag

Geplante Aufenthalte: ab 2. Tag

Für Kinder gelten die Ansätze von Ziff. 10.2 URL.

2 Wohnkosten

2.1 Mietzinsgrenzwerte inkl. Nebenkosten

1 Person	340.00
2 Personen	680.00
3 Personen	1'020.00
4 Personen	1'340.00
5 Personen	1'550.00
6 Personen	1'750.00
7 Personen	1'950.00
8 Personen	2'100.00
9 Personen und mehr	2'300.00

2.2 Kosten für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände

Kosten für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände können bei ausgewiesenem Bedarf (wesentliche Veränderung in Familienkonstellation und/oder Wohnsituation) in angemessener Höhe übernommen werden. Sofern nicht gesundheitliche Gründe dagegen sprechen (z.B. Matratzen) gelten die Preise des Secondhand-Marktes als zumutbar.

3 Bonus

Unterstützte Personen, die Eigenaktivitäten erbringen, welche die berufliche und soziale Integration fördern, erhalten folgenden Bonus pro Monat:

Eigenaktivitäten pro Woche	Bonus in Fr. pro Monat
30 Stunden oder mehr	200.00
26 bis 29 Stunden	175.00
21 bis 25 Stunden	150.00
16 bis 20 Stunden	125.00
4 bis 15 Stunden	100.00

Für junge Erwachsene beträgt der Bonus Fr. 100, unabhängig davon wie viele Stunden die Eigenaktivität beinhaltet.

Als Eigenaktivitäten gelten z.B.:

- Massnahmen zur sprachlichen und beruflichen Qualifizierung
- Lerneinsätze / Praktika
- Berufslehre (falls Bonus höher als Einkommensfreibetrag)
- Beschäftigungsprogramme
- Deutschkurse (Lektionen, die zwischen 45 und 60 Minuten dauern, gelten als 1 Stunde)

- unentgeltliche und regelmässig wiederkehrende gemeinnützige oder nachbarschaftliche Dienste
- Besuch einer weiterführenden Schule

Die Integrationszulagen gemäss Ziff. 12.2 URL finden für Asylsuchende (Ausweis N) keine Anwendung.

Für Arbeit mit Einkommen kommt Ziff. 12.1 URL analog zur Anwendung. Der Bonus ist nicht mit Einkommensfreibeträgen gemäss Ziff. 12.1 URL kumulierbar. Erzielt die unterstützte Person einen Einkommensfreibetrag, kann sie die für sie günstigere Variante wählen.

4 Malus

Kürzung der Normalunterstützung in Höhe von maximal Fr. 3 pro Tag, wenn die begünstigte Person:

- a) sich weigert, der zuständigen Stelle über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen, oder sie nicht ermächtigt, Auskünfte einzuholen;
- b) wesentliche Änderungen ihrer Verhältnisse nicht meldet;
- c) eine zugewiesene Arbeit, Beschäftigung oder Unterkunft nicht annimmt;
- d) ein Arbeits- oder Mietverhältnis ohne Absprache mit der zuständigen Stelle auflöst oder dessen Auflösung verschuldet und somit ihre Lage verschlechtert
- e) die Unterstützungsleistungen missbräuchlich verwendet
- f) sich trotz der Androhung der Kürzung von Unterstützungsleistungen nicht an die Anordnung der zuständigen Stelle hält

Personen, die in Unterkünften auf Grund ihres Verhaltens untragbar sind, können weggewiesen und mit einem Hausverbot belegt werden und im Rahmen der Nothilfe unterstützt werden.

Kürzungen und Wegweisungen sind anzudrohen und zu verfügen. Sie sind in Abhängigkeit von der Schwere der Verfehlung zu befristen, dürfen aber nicht länger als 3 Monate aufrechterhalten werden. Im Wiederholungsfall ist nach Ablauf einer Sanktion während weiterer 3 Monate zwar keine erneute Kürzungsandrohung, aber die entsprechende Verfügung in jedem Fall notwendig.

5 Diverses

Bettwäsche	einmalige Abgabe bei Eintritt
Buschi-Set, einmalig	700.00
Erstausstattung Kindergarten, einmalig	max. 150.00
Erstausstattung Schule, zweimalig (Primar und Sekundarschule)	200.00
Erstausstattung Lehrlinge, einmalig	gemäss Lehrvertrag
Schullager	effektive Elternbeiträge
Massnahmen zur Förderung der beruflichen und sprachlichen Integration analog Ziff. 12.5 URL	
Beiträge Spielgruppe	analog Ziff. 11.2 URL

Gebühren für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen	analog Ziff. 11.6 URL
Pflegebeiträge IV	keine Verrechnung mit der Unterstützung
Kantonale Pflegebeiträge	keine Verrechnung mit der Unterstützung
Krankenkassenprämien	gemäss Sympany-Vertrag
HIV-Test	gegen Rechnung
Brillengestell	max. 150.00
Empfängnisverhütung	gemäss ärztlicher Rechnung
Gesundheitliche Hilfsmittel	Nichtversicherter Anteil gemäss KVG oder IV
Nicht versicherte Medikamente	schriftliche Begründung des Leistungserbringers
Behinderungsbedingte Spezialauslagen	analog Ziff. 11.7 URL

6 Unterstützung im Rahmen der Nothilfe

Unter Ziff. 3.2 genannte Personengruppen des Asylbereichs.

Basel, den 12. Dezember 2022

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt



Kaspar Sutter

Vorsteher

Anhang II: Bestimmungen für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S)

gültig ab 1. Januar 2023

1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

1.1 Grundbedarf

Haushaltsgrösse	Monatspauschale in Fr.	pro Person
1 Person	824	824
2 Personen	1'266	633
3 Personen	1'641	547
4 Personen	2'009	502
5 Personen	2'353	471
6 Personen	2'634	439
7 Personen	2'850	407
8 Personen	3'002	375
9 Personen	3'206	356
10 Personen	3'404	340
11 Personen	3'603	328
12 Personen	3'816	318

Als kleinstmögliche Unterstützungseinheit kann ein Tag zur Anwendung kommen. Dabei gelten folgende Werte (Pauschale x 12 ./ 365, gerundet.)

Haushaltsgrösse	Tagesansatz in Fr.	pro Person
1 Person	27.10	27.10
2 Personen	41.60	20.80
3 Personen	54.00	18.00
4 Personen	66.00	16.50
5 Personen	77.40	15.50
6 Personen	86.60	14.40

7 Personen	93.70	13.40
8 Personen	98.70	12.30
9 Personen	105.40	11.70
10 Personen	111.90	11.20
11 Personen	118.50	10.80
12 Personen	125.50	10.50

1.2 Unterstützung bei besonderen Unterbringungsformen

Für Personen in stationären Einrichtungen beträgt der Grundbedarf Fr. 11.40 pro Tag und Person. Im Falle einer notfallmässigen Unterbringung in stationären Einrichtungen ist der Grundbedarf von Fr. 11.40 pro Tag und Person spätestens ab dem 10. Aufenthaltstag zu zahlen, bei geplanten Aufenthalten ab dem 2. Tag.

Für Kinder gelten die Ansätze von Ziff. 10.2 URL.

2 Bonus

Unterstützte Personen, die Eigenaktivitäten erbringen, welche die berufliche und soziale Integration fördern, erhalten folgenden Bonus pro Monat:

Eigenaktivitäten pro Woche	Bonus in Fr. pro Monat
30 Stunden oder mehr	200.00
26 bis 29 Stunden	175.00
21 bis 25 Stunden	150.00
16 bis 20 Stunden	125.00
4 bis 15 Stunden	100.00

Den Bonus von Fr. 200 pro Monat erhalten auch Alleinerziehende bis zum 1. Geburtstag des jüngsten Kindes, ohne dass sie die oben erwähnten Eigenaktivitäten wahrnehmen.

Für junge Erwachsene beträgt der Bonus Fr. 100, unabhängig davon wie viele Stunden die Eigenaktivität beinhaltet.

Als Eigenaktivitäten gelten z.B.:

- Massnahmen zur sprachlichen und beruflichen Qualifizierung
- Lerneinsätze / Praktika
- Berufslehre (falls Bonus höher als Einkommensfreibetrag)
- Beschäftigungsprogramme
- Deutschkurse (Lektionen, die zwischen 45 und 60 Minuten dauern, gelten als 1 Stunde)
- unentgeltliche und regelmässig wiederkehrende gemeinnützige oder nachbarschaftliche Dienste
- Besuch einer weiterführenden Schule

Die Integrationszulagen gemäss Ziff. 12.2 URL finden für vorläufig aufgenommene Ausländer und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung keine Anwendung.

3 Auslagen für integrationsfördernde Aktivitäten

Ausgewiesene Ausgaben für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie erwachsene Personen, welche durch die Teilnahme an Freizeitaktivitäten entstehen, die einen integrationsfördernden Charakter haben, können bis zu einem Betrag von Fr. 600 pro Person und Kalenderjahr übernommen werden.

Zu den Freizeitaktivitäten mit integrativem Charakter gehören z.B.:

- Teilnahme an Vereinsanlässen, Initiativen wie z.B. Vereinssport u.ä.
- Teilnahme an Angeboten von Freiwilligen für „Flüchtlinge“ wie z.B. Patenschaften oder gemeinsame Freizeitaktivitäten
- Angebote von und in lokalen Einrichtungen wie Quartiertreffs, Jugendtreffs, etc.
- Kurse und Gruppenangebote (z.B. Mutter-Kind-Gruppen)

Auslagen für Teilnahme an Aktivitäten von und für Menschen aus nur einer Herkunftskultur werden nicht übernommen. Vom Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt empfohlene Kurse in der Muttersprache für fremdsprachige Kinder können dagegen zusätzlich übernommen werden.

Die Obergrenze von Fr. 600 pro Person und Jahr gilt gesamthaft für integrationsfördernde Aktivitäten sowie Ausgaben für Freizeitaktivitäten gemäss Ziff. 11.4 URL.

4 Möglichkeiten der Kumulation

Der Bonus ist mit Auslagen für integrationsfördernde Aktivitäten kumulierbar. Er ist aber nicht mit Einkommensfreibeträgen gemäss Ziff. 12.1 URL kumulierbar. Erzielt die unterstützte Person einen Einkommensfreibetrag, kann sie die für sie günstigere Variante wählen.

5 Junge Erwachsene

Die in Ziff. 6 URL aufgeführten Grundsätze für die Unterstützung junger Erwachsener sind auch auf junge Erwachsene mit vorläufiger Aufnahme und schutzbedürftige junge Erwachsene ohne Aufenthaltsbewilligung anwendbar. Der Grundbedarf ist aber mit den im Anhang II erwähnten Ansätzen zu berechnen.

Basel, den 12. Dezember 2022

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt



Kaspar Sutter

Vorsteher